

# Fördermittel und Aussetzung der Insolvenzantragspflicht als Mittel zur Krisenbewältigung

Bayerische Staatsregierung gewährt Hilfsmittel

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Member Crowe Global

## Bayerischer Schutzschirm

Die Bayerische Staatsregierung hat u.a. am 16.03.2020 einen aus drei Maßnahmen bestehenden „bayerischen Schutzschirm“ angekündigt, um die **Liquidität** der Unternehmen **zu erhalten** und eine Insolvenz zu vermeiden:

### Bayerische Förderbank LfA

Die **bayerische Förderbank LfA**, vergleichbar mit der Förderbank des Bundes (KfW), bekomme einen Bürgschaftsrahmen von bis zu EUR 500.000.000. Damit sollen **Kredite von Hausbanken abgesichert** werden. Die Ausfallbürgschaften würden erhöht, von bisher 50 bis 60 auf 80 bis 90 Prozent.

### Bayernfonds

Über den sogenannten Bayernfonds bestehe darüber die Möglichkeit, dass der **Staat befristet in mittelständischen Unternehmen einsteigt**, die kurz vor dem Bankrott stehen.

### Soforthilfe

Zudem werde es eine Soforthilfe geben, für Betriebe, die besonders von der Corona-Krise betroffen sind, etwa aus der Gastronomie oder dem Tourismus, aber auch aus dem Bereich der Kultur. Die **Soforthilfe** bewege sich zwischen EUR 5.000 und EUR 30.000 – und **sei unbürokratisch abzurufen**.

Weiteres ist bislang nicht bekannt, daher hilfreiche links (Stand 16.03.2020):

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

## Insolvenzantragspflicht aussetzen?

Laut **Bundesjustizministerium** soll für diejenigen Unternehmen, die **infolge** der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten, die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Es sei aus organisatorischen und administrativen Gründen nicht sichergestellt, dass die beschlossenen Hilfen rechtzeitig innerhalb der Insolvenzantragspflicht von drei Wochen bei den Unternehmen ankommen werden, schreibt das Ministerium. Deshalb solle das Corona-Hilfspaket der Regierung mit einer **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020** für die betroffenen Unternehmen flankiert werden.

**Voraussetzung für die Aussetzung** solle sein, dass der Insolvenzgrund auf den **Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht** und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen oder ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen **begründete Aussichten** auf Sanierung bestehen.

Sprechen Sie uns jederzeit gerne an!

### Ihre Ansprechpartner:

Christoph Bode, RA/StB

Tel. 089/55983-223

[christoph.bode@crowe-kleeberg.de](mailto:christoph.bode@crowe-kleeberg.de)

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

[www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 03/2020. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.